

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2007/12/17 8ObA76/07w, 9ObA4/12x, 1Ob176/17i, 1Ob39/21y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2007

## Norm

PTSG §17

## Rechtssatz

Aus § 17 PTSG ergibt sich, dass öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse weiter von den im PTSG vorgesehenen Dienstbehörden nach dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBI 1984/29, behandelt werden. Neben diesem formellen Dienstverhältnis zum Bund besteht ein gesondertes „Zuweisungsverhältnis“ dieser Beamten (unter anderem) zur Österreichischen Post AG, der sie zur Dienstleistung zugewiesen sind. Der Bund als Dienstgeber dieser Beamten übt seine Diensthoheit durch eines der in § 17 Abs 2 PTSG genannten Personalämter aus. Diesen kommt die Funktion einer obersten Dienst- und Pensionsbehörde zu.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 76/07w

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 8 ObA 76/07w

Bem: So schon 9 ObA 109/05b. (T1); Veröff: SZ 2007/201

- 9 ObA 4/12x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 4/12x

Auch; Beisatz: Die Personalämter sind für alle dienstrechtlichen Schritte zuständig, wozu auch die Erteilung von das öffentlich?rechtliche Dienstverhältnis betreffenden Weisungen gehört. (T2)

Veröff: SZ 2012/24

- 1 Ob 176/17i

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 176/17i

Auch; Beisatz: Den Personalämtern - (ua) beim Vorstand der Österreichischen Post AG - (§ 17 Abs 2 Poststrukturgesetz – PTSG) kommt die Funktion einer obersten Dienst? und Pensionsbehörde unter anderem für die bei der Österreichischen Post AG beschäftigten Beamten zu. (T3)

Beisatz: Die Republik Österreich hat daher für Maßnahmen der Personalämter nach amtschaftsrechtlichen Grundsätzen einzustehen. (T4)

- 1 Ob 39/21y

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 1 Ob 39/21y

Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123083

## Im RIS seit

16.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)